

**Innenstadt;**

**hier: Lärmflanieren in Alt- und Neustadt**

**- Antrag der Frau Stadträtin Jutta Widmann sowie der Herren Stadträte Dr. Thomas Haslinger, Dr. Stefan Müller-Kroehling und Rudolf Schnur vom 02.03.2021, Nr. 188**

**- Beschluss des Verkehrssenats Nr. 12 vom 14.06.2021**

Gremium:	<b>Verkehrssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>15</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>27.10.2021</b>	Stadt Landshut, den	08.10.2021
Sitzungsnummer:	<b>7</b>	Ersteller:	Herr Braune

**Vormerkung:**

**Zusammenfassung:**

Die bei der Polizei eingesetzten Lärmmessgeräte sind speziell für den Einsatz auf Autobahnen, mehrspurigen Fahrbahnen oder im außerstädtischen Bereich vorgesehen. Eine Lautstärkenmessung in der Innenstadt ist für die Polizei daher nicht durchführbar.

Das sogenannte „Lärmflanieren“ kann natürlich grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach den Straßenverkehrsgesetzen darstellen.

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung obliegt in Bayern jedoch einzig der Polizei.

**Stellungnahme Polizei:**

Im Nachgang zum Beschluss des Verkehrssenats vom 14.06.2021 zu den angedachten Lautstärkenmessungen haben wir beim Polizeipräsidium Niederbayern um ein geeignetes Gerät nachgefragt.

Die zur Verfügung stehenden Messgeräte stellten sich bei Tests als ungeeignet heraus. Diese sind speziell für Autobahnen oder mehrspurige Fahrbahnen und im außerstädtischen Bereich gedacht.

Für den Innenstadtbereich stehen der Polizei keine geeigneten Geräte zur Verfügung.

Eine stationäre Lautstärkenmessung ist deshalb von der Polizei nicht durchführbar.

**Stellungnahme Straßenverkehrsamt:**

Nach der Stellungnahme der Polizei stehen dieser keine geeigneten Messgeräte für den Einsatz im innerstädtischen Bereich zur Verfügung.

Nach Recherchen des Straßenverkehrsamtes belaufen sich die Kosten für geeichte Messgeräte zwischen 450 Euro (Handmessgerät) bis 10.000 Euro für stationäre Anlagen.

Aber auch diese Geräte können auf Grund der Schallreflexionen der innerstädtischen Topographie keine rechtlich eindeutigen Anhaltspunkte dafür liefern, ob ein Kraftfahrzeug zu laut ist.

Daher bestimmen die Lärmschutzrichtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen auch, dass Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage von Berechnungen zu erfolgen haben und nicht auf Grund von Messungen.

Eine Verifikation im Rahmen einer Einzelmaßnahme kann letztlich nur durch Anhaltmaßnahmen und eine technische Untersuchung des Fahrzeuges erfolgen.

Dies erfolgt bereits jetzt im Rahmen von polizeilichen Kontrollen.

Das so genannte „Lärmflanieren“ in der Alt- und Neustadt kann natürlich grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 Abs. 1 i.V.m. § 49 Nr. 25 StVO und § 24 StVG darstellen.

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergibt sich dabei aus der in Bayern geltenden Zuständigkeitsverordnung.

Die Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG wird in § 88 geregelt.

Lärmverstöße nach § 30 StVO fallen jedoch nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden, sondern obliegen gemäß § 91 der Polizei.

### **Stellungnahme Ordnungsamt:**

Das Ordnungsamt ist ebenfalls nicht im Besitz von Lärmmessgeräten und folglich können auch keine Lärmmessungen durchgeführt werden.

Im Rahmen der städtischen Großveranstaltungen (Landshuter Dulten) wird zur Überwachung der Lärmgrenzwerte in den Festzelten immer eine entsprechende Fachfirma beauftragt, welche ordnungsgemäße Messungen durchführt und die Einhaltung der vorgegebenen Werte sicherstellt.

Gemäß § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ist bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm untersagt.

Das unnötige Laufenlassen eines Motors stellt auf einem Privatgrundstück gemäß § 117 Abs. 1 OWiG und im öffentlichen Straßenverkehr ("Lärmflanierer", "Auto-Poser") gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 25 StVO eine Ordnungswidrigkeit dar. Unabhängig vom Betriebsort handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wer ein Kraftfahrzeug so betreibt, dass unvermeidbare Emissionen nicht auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben (§ 38 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7a BImSchG).

Sofern seitens der Polizeiinspektion Landshut entsprechende Verstöße festgestellt werden, müssen diese je nach Zuständigkeit im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren einzelfallbezogen geprüft werden und bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsmerkmale entsprechend geahndet und mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

Allerdings ist eine generelle Aussage hierzu nicht möglich, da diese Verstöße immer konkret und individuell geprüft werden müssen, insbesondere auch, ob der Fahrzeuglärm ggfs. auch bauartbedingt begründet und insoweit zulässig ist.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Polizeiinspektion Landshut wird gebeten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auffällige Lärmflanierer und Autoposer in der Innenstadt verstärkt zu kontrollieren.

### **Anlagen:**

- Anlage 1. Beschluss vom 14.06.2021
- Anlage 2. Antrag Nr. 188